

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 20. September 1944) 34. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 70. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 28. Dezember 1943, betr. die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1944.
- Nr. 71. Gesetz vom 20. April 1944, betreffend Änderung des Dienst-einkommensgesetzes für Pfarrer vom 25. Februar 1922.
- Nr. 72. Gesetz vom 9. Mai 1944, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945.
- Nr. 73. Gesetz vom 29. August 1944, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- Nachruf für Landesbischof Volkers.
 - Gefallenenanzeige.
 - Kriegsauszeichnungen.
 - Nachrichten.

N^o. 70.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1944.

Oldenburg, den 28. Dezember 1943.

Für das Jahr 1944 empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchenräten neben den verordneten allgemeinen Kirchenkollekten

am OSTERFEST, 9./10. April 1944, für das ELISABETHSTIFT,

am Pfingstfest, 28./29. Mai 1944, für die äußere Mission,

am Reformationsfest, Sonntag, 5. November 1944, für den Gustav Adolf-Verein und

am Weihnachtsfest, 25./26. Dezember 1944, für die Innere Mission und die einheimische Diaspora,

die Abhaltung folgender außerordentlicher Kirchenkollekten:

1. für das Winterhilfswert des deutschen Volkes, am Neujahrstag 1944,
2. für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, am 12. März 1944,
3. für die Arbeit an den evangelischen Deutschen im Ausland am Sonntag Quasimodogeniti, 16. April 1944,
4. für den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten innerhalb der oldenburgischen Landeskirche, am Erntedanktag, 1. Oktober 1944,
5. für den kirchlichen Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden, am 18. Sonntag nach Trinitatis, 8. Oktober 1944,
6. für die kirchliche Jugendunterweisung,
7. für die Anstalt Bethel bei Bielefeld,
8. für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, am Totensonntag, 26. November 1944,
9. für die evangelische Auswandererfürsorge und Seemannsmmission,
10. für die Arbeit der evangelischen Frauenhilfe im Landesverband Oldenburg, am Sonntag, 22. Oktober 1944,
11. für den Martin Luther-Bund.

Die Übersendung besonderer Abkündigungen für einzelne Kollekten bleibt vorbehalten.

Die einkommenden Gelder sind ausnahmslos ohne Verzug an den Oberkirchenrat einzuzahlen und zwar auf das Postcheckkonto der Landeskirchen-

kasse, Hannover 4381. Direkte Überweisung an die Anstalten und Werke usw. ist unterjagt.

Auf die Verfügung vom 6. Juli 1935, betreffend das Kollektenwesen in der Landeskirche, wird nochmals hingewiesen.

Es bleibt den Kirchengemeinden überlassen, an kollektentfreien Sonntagen für Zwecke der eigenen Gemeinde Kollekten abzuhalten.

Für sonstige Kollekten ist rechtzeitig die Genehmigung des Oberkirchenrats zu beantragen.

Bis zum 31. Januar 1945 ist dem Oberkirchenrat über den Ertrag sämtlicher abgehaltenen Kollekten zu berichten.

Oldenburg, den 28. Dezember 1943.

Oberkirchenrat.

Volfers.

Nr. 71.

Gesetz, betreffend Änderung des Dienststeuereinkommensgesetzes für Pfarrer vom 25. Februar 1922.

Oldenburg, den 20. April 1944.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

In § 3 des Dienststeuereinkommensgesetzes für Pfarrer vom 25. Februar 1922, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1928, wird zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Berücksichtigung von Kriegs-, Wehr- und Arbeitsdienst bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters kommen sinngemäß in Anwendung.“

Oldenburg, den 20. April 1944.

Oberkirchenrat.

Volfers.

№ 72.

Gesetz, betreffend Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945.

Oldenburg, den 9. Mai 1944.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

**Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben
der Landeskirchenkasse
für die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945.**

Einnahmen.

Kap. I Aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre

Titel 1 Überschuß	130 000,— <i>R.M.</i>	
Titel 2 Rückstände	100,— <i>R.M.</i>	130 100,— <i>R.M.</i>

Kap. II Aus eigenem Vermögen

Titel 1 Zinsertrag des Landes- kirchenfonds	13 400,— <i>R.M.</i>	
Titel 2 Zinsen von vorüber- gehend belegten Kassenbest.	2 000,— <i>R.M.</i>	
Titel 3 Erträge aus den der Gesamtkirche gehörigen Grundstücken	5 700,— <i>R.M.</i>	21 100,— <i>R.M.</i>

Kap. III Aus Beiträgen und Abgaben

Titel 1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	50 000,— <i>R.M.</i>	
Titel 2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für ver- sorgungsberechtigte Orga- nisten und Küster	1 300,— <i>R.M.</i>	
Titel 3 Beiträge der Kapellen- gemeinden zur Aufbringung des Dienststeinkommens der Pfarrer	1 400,— <i>R.M.</i>	
Titel 4 Beiträge der Evange- lischen Krankenhausstiftung		

zum Diensteinkommen des Landespfarrers für Innere Mission	2 000,— R.M.	
Titel 5 Prüfungsgebühren	—,— R.M.	
Titel 6 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	500,— R.M.	
Titel 7 Gebühren der Beratungs- stelle für Friedhofskunst	500,— R.M.	
Titel 8 Gebühren für Zu- lassungskarten der Friedhofs- gärtner	—,— R.M.	55 700,— R.M.
Kap. IV Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse (sog. Bauschsumme)		48 600,— R.M.
Kap. V Aus Umlagen		615 000,— R.M.
Kap. VI Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		500,— R.M.
Gesamtsumme		<u>871 000,— R.M.</u>

Ausgaben.

Kap. I Fehlbetrag aus dem Vorjahre		—,— R.M.
Kap. II Landeskirchenleitung und allgemeine kirchliche Verwaltung		
Titel 1 Landessynode	600,— R.M.	
Titel 2 Befoldung der Mit- glieder und Beamten des Oberkirchenrats	47 000,— R.M.	
Titel 3 Vergütungen der Angestellten	7 000,— R.M.	
Titel 4 Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		
a) Ruhegehälter und Warte- gelder	31 500,— R.M.	
b) Witwen- u. Waisengelder	8 300,— R.M.	
Titel 5 Diensträume	1 500,— R.M.	
Titel 6 Geschäftsbedürfnisse	3 200,— R.M.	
Titel 7 Reisekosten	500,— R.M.	
Titel 8 Kirchenvisitationen	400,— R.M.	
Titel 9 Kreissynoden	—,— R.M.	

Titel 10 Theologische Prüfungs- kommission	100,— <i>RM</i>	
Titel 11 Bauaufsicht und Be- ratungsstelle für Friedhofs- kunst	2 100,— <i>RM</i>	
Titel 12 Bücherei	300,— <i>RM</i>	
Titel 13 Lasten und Abgaben für den der Gesamtkirche ge- hörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für seine bau- liche Unterhaltung	3 300,— <i>RM</i>	105 800,— <i>RM</i>

Kap. III Vorbildung der Geistlichen

Titel 1 Kosten der Lehrgänge für Kandidaten	500,— <i>RM</i>	
Titel 2 Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	400,— <i>RM</i>	900,— <i>RM</i>

Kap. IV Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes

Titel 1 Gesetzliche Anteile an der Pfarrbesoldung (Dienstalters- und Kinderzulagen)	198 000,— <i>RM</i>	
Titel 2. Pfarrbesoldungsbei- hilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden	18 000,— <i>RM</i>	
Titel 3 Besoldung der Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger	20 000,— <i>RM</i>	
Titel 4 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes		
a) Ruhegehälter und Warteg- elder	171 700,— <i>RM</i>	
b) Wittwen- u. Waisengelder	185 500,— <i>RM</i>	
Titel 5 Beihilfen an leistungs- schwache Kirchengemeinden zur Besoldung von geist-		

lichen Hilfskräften

2 000,— R.M. 595 200,— R.M.

Kap. V Sonstige Leistungen für den Pfarrerverstand

Titel 1 Unterstützungen für

Geistliche und deren Hinter-
bliebene sowie für geistliche
Hilfskräfte

9 200,— R.M.

Titel 2 Umzugskosten für

Geistliche

3 000,— R.M.

Titel 3 Vertretungskosten

für Geistliche

12 000,— R.M.

Titel 4 Ausgaben für die Fort-

bildung der Geistlichen

500,— R.M.

24 700,— R.M.

**Kap. VI Leistungen für Beamte und Angestellte
der Kirchengemeinden**

Titel 1 Ruhestands- und Hinter-

bliebenenversorgung ver-
sorgungsberechtigter Organisten
und Küster

a) Ruhegehälter

—,— R.M.

b) Witwen- u. Waisengehälter

1 800,— R.M.

Titel 2 Beihilfen zur Orga-

nistenbesoldung an leistungs-
schwache Kirchengemeinden

1 500,— R.M.

Titel 3 Kosten der Stellver-

tretung erkrankter Organisten

100,— R.M.

Titel 4 Personen-Garantie-Ver-

sicherung der Kirchenrech-
nungsführer

2 000,— R.M.

5 400,— R.M.

**Kap. VII Zur Unterstützung und Förderung
kirchlicher Einrichtungen und Aufgaben
in den Gemeinden**

Titel 1 Beihilfen an Kirchen-

gemeinden für Bau- und
Instandsetzungskosten

2 000,— R.M.

Titel 2 Besondere Bedürfnisse

der pfarramtlichen Bedie-
nung von Diaspora-, Sied-
lungsgebieten u. dergl.

2 100,— R.M.

Titel 3 Für Diasporazwecke besonderer Art		1 500,— RM	5 600,— RM
Rap. VIII Für innerkirchliche Arbeiten			
Titel 1 Innere Mission		6 000,— RM	
Titel 2 Männer-, Frauen- und Jugendarbeit		1 000,— RM	
Titel 3 Versorgung der schul= entlassenen Taubstummen		200,— RM	
Titel 4 Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchen= geschichte		300,— RM	7 500,— RM
Rap. IX Vom Staate übernommene Ausgaben			9 100,— RM
Rap. X Sonstige Ausgaben			
Titel 1 Für die Deutsche Evan= gelische Kirche		12 300,— RM	
Titel 2 Zinsen- und Tilgungs= dienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen		2 000,— RM	
Titel 3 Zinsen für Rassenkredite		—,— RM	
Titel 4 Verfügungsfonds		2 000,— RM	
Titel 5 Unvorhergesehene Aus= gaben und zur Abrundung		400,— RM	16 700,— RM
Rap. XI Rückstände			100,— RM
Rap. XII Zur Ergänzung der Betriebsmittel			100 000,— RM
Rap. XIII Verbleibender Überschuß			—,— RM
Gesamtsumme			871 000,— RM

Oldenburg, den 9. Mai 1944.

Oberkirchenrat.

Volkerz.

N^o 73.

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1944/45.

Oldenburg, den 29. August 1944.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die durch das Gesetz vom 3. Juli 1943 für das Rechnungsjahr 1943/44 getroffene Regelung der kirchlichen Besteuerung gilt auch für das Rechnungsjahr 1944/45, mit der Maßgabe, daß der § 2 des erwähnten Gesetzes durch folgenden § 2 ersetzt wird:

§ 2

Für das Rechnungsjahr 1944/45 ist gemäß Artikel 2 Absf. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1929, betreffend die kirchliche Besteuerung, die Einkommenssteuer für 1943 maßgebend.

Soweit bei den Einkommensteuerpflichtigen die Einkommenssteuer (Lohnsteuer) des Kalenderjahres 1943 nicht ermittelt werden kann, ist abweichend von Art. 2 Absf. 1 als Einkommenssteuer (Lohnsteuer) 1943 ein Schätzungsbetrag einzusetzen, der unter Berücksichtigung greifbarer Besteuerungsunterlagen der Jahre 1942 und 1941 gewonnen wird.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Ausführung, Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Er kann bestimmen, inwieweit Ausnahmen und Abweichungen stattfinden und kann insbesondere auch Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen.

Oldenburg, den 29. August 1944.

Oberkirchenrat.

Dr. Müller-Jürgens.



Am Sonntag, dem 25. Juni 1944, verschied
im Alter von 65 Jahren

Landesbischof

Johannes Volkers

Er hat 40 Jahre der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg als Pfarrer in den Kirchengemeinden Minfen, Jade und Ganderkesee und seit 1934 als Landesbischof unter selbstlosem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit aus innerster Überzeugung treu gedient. Mit ihm ist ein frommer und deutscher Mann im festen Glauben an seinen Heiland und in zuversichtlichem Vertrauen auf den Sieg der deutschen Sache in die Ewigkeit heimgegangen. Ein Stück oldenburgischer Kirchengeschichte bleibt in ihm verfürpelt.



Für Führer, Volk und Vaterland fielen:

prob. Hilfsprediger Heinrich Dannemann in
Neuenhundert, gefallen als Obergefreiter am
21. Juli 1943,

Pfarrer Heinrich Bultmann in Schwei, ge-
fallen als Feldwebel am 6. Dezember 1943,

prob. Assistenzprediger Helmut Möders in Ol-
denburg, gefallen als Unteroffizier am 26.
Juli 1944.

Auszeichnungen im Kriege:

Es wurden verliehen

das Eiserne Kreuz 1. Klasse:

Hauptmann A den (Pfarrer in Delmenhorst);

das Eiserne Kreuz 2. Klasse:

Leutnant Alldissen (Bakanzprediger in Hunt-
losen),

Obergefreiten Soeken (Pfarrer in Delmenhorst);

das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern:

Obergefreiten Trentepohl (Pfarrer in Strück-
hausen),

Kriegspfarrer Riechelman (Pfarrer in Schor-
tens),

Kriegspfarrer Koppmann (Pfarrer in Elsfleth);

die Ostmedaille:

Unteroffizier Schulze (Pfarrer in Edewecht);

das Infanterie-Sturmabzeichen in Silber, der Arim- schild und das Verwundetenabzeichen in Silber:

Leutnant Alldissen (Bak.-Prediger in Hunt-
losen).

Nachrichten.

Ernannt sind gemäß § 52 der Kirchenverfassung:

der Hilfsprediger Plasmann, Ofenerdiek, z. Zt.
im Heeresdienst, mit dem 1. August 1943 zum Pfarrer
an der Kirche und Gemeinde Hasbergen;

der Hilfsprediger Wellmann in Westerstedde, z.
Zt. im Heeresdienst, mit dem 1. September 1943 zum
Pfarrer der 2. Pfarrstelle in Westerstedde, einge-
führt am 12. September 1943;

der Assistenzprediger Hansmann in Oldenburg,
z. Zt. im Heeresdienst, mit dem 1. Oktober 1943 zum

Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Blexen, eingeführt am 24. Oktober 1943;

der Assistenzprediger Niehe in Brake mit dem 1. Juli 1944 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Schwei, eingeführt am 23. Juli 1944.

Ferner sind ernannt:

mit dem 1. Januar 1944 der Hilfsprediger Folkert Müller in Idasohn zum Vakanzprediger in Wilhelmshaven-Rüstringen (Heppens I),

mit dem 1. April 1944 der Rendant Karl Michelsen beim Oberkirchenrat zum Landeskirchen-Amtmann.

Auf ihren Antrag sind aus dem oldenburgischen Kirchendienst ausgeschieden:

mit dem 1. April 1943 der prob. Hilfsprediger Frieling in Idasohn, z. St. Hauptmann, unter Belassung der Rechte des geistlichen Standes gemäß § 2 der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 14. April 1944, zwecks Übertrittes in den aktiven Heeresdienst,

mit dem 1. August 1944 der Pfarrer Mahler in Wilhelmshaven-Rüstringen (Neuende II), zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in Großkarben (Hessen).

Betr. Kirchenbuchführung.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat auf folgendes hin:

Die Führung der Kirchenbücher ist zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung unerlässlich.

Die Eintragungen in die Kirchenbücher sind ohne Verzug, spätestens innerhalb 4 Wochen zu bewirken.

Am Jahreschlusse und bei einem Wechsel im Pfarr-

amt sind die Eintragungen mit einem Abschlußvermerk zu versehen.

Spätestens zum 15. März j. J. ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen des vorhergehenden Jahres an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zum **Lustschußbeauftragten bei den Archiven** im Lande Oldenburg hat der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten anstelle des zur Wehrmacht einberufenen Archivdirektors Dr. Lübbing den Studienrat Dr. Fissen in Oldenburg, Rüderstr. 5, bestellt.

Zu **Kreisarchivpflegern** hat der Oberkirchenrat bestellt für die Kirchenkreise:

Oldenburg: Direktor Dr. Müller, Oldenburg, Parkstraße 9,

Ammerland: Hauptlehrer Borgmann, Tange, Post Barßel i. D.,

Barel: Kreispfarrer Ahrens, Barel, Platz der St. 1,

Fever: Pfarrer Thorade, Tetters,

Butjadingen: Hauptlehrer Krüger, Nordenham,

Brake: Kreispfarrer Kirchner, Kirch-Hammelwarden,

Elsfleth: Bauer Gräper, Barghorn,

Delmenhorst: Rechnungsrat Dels, Oldenburg, Uferstraße 22, Fernsprecher Nr. 5044,

Wildeshäusen: Pfarrer Höpfen, Goldenstedt.

Nach einer Mitteilung des Archivamts der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei haben die Erfahrungen bei der **Altstoffammlung** gezeigt, daß ältere recht wertvolle Akten und Druckschriften als wertlos fortgegeben und eingestampft worden sind. Bei der Weggabe überflüssigen Papierbestandes aus den Pfarr-

archiven ist mit größter Vorsicht vorzugehen. Behördliches Schriftgut, soweit es als Grundlage für Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art und für die Durchführung öffentlicher Aufgaben oder als Quelle für die geschichtliche und sippenkundliche Forschung einen dauernden Wert besitzt, ist von der Vernichtung auszuscheiden. Ebenso sind kirchliche Amtsblätter, das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche sowie das Reichs- und Staatsgesetzblatt u. ä. von der Abgabe ausgenommen.

Erhaltung von Schriftgut für die Kirchengeschichtsforschung.

Für die gegenwärtige oder spätere Kirchengeschichtsforschung wichtiges Schriftgut, wie Briefwechsel, Aufzeichnungen, Aufsätze, wissenschaftliche Arbeiten usw. sind für die Kirchengeschichtsforschung zu erhalten und dienstbar zu machen. Wenn der Besitzer nicht bei Lebzeiten das Schriftgut dem Zentralkirchenarchiv übergibt oder durch letztwillige Verfügung vermacht, sollten die Erben dieses Schriftgut dem Zentralkirchenarchiv überweisen. Von letztwilligen Verfügungen ist möglichst frühzeitig durch Abschrift Kenntnis zu geben.

Zur Bestattung von Wehrmachtangehörigen bedarf es nicht der ortspolizeilichen Genehmigung vor der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles.

§ 29 der Personenstands-Verordnung der Wehrmacht stellt klar, daß § 39 Pers. St. G. nicht anwendbar ist. Die ortspolizeiliche Genehmigung ist gemäß § 28 der Verordnung auch dann nicht erforderlich, wenn der Sterbefall in einem Lazarett in der Heimat eingetreten oder wenn ein Urlauber zu Hause verstorben ist. (Vergl. Maßfelder, „Das Personenstandsrecht im Kriege“ Berlin 1943).

Zuwendungen und Vermächtnisse unter bestimmten Bedingungen.

- 300,— *R.M.* an die Kirchengemeinde Osen von dem früheren Kirchenältesten Rentner Heinrich Oltmanns in Metjendorf,
- 1000,— *R.M.* an die Kirchengemeinde Westerfede von der Witwe des Gymnasiallehrers August Janßen geb. Behrens in Oldenburg,
- 4000,— *R.M.* an die Kirchengemeinde Elsfleth von der am 23. 4. 43 verstorbenen Rentnerin Fräulein Adele Braue in Elsfleth,
- 1000,— *R.M.* an die Kirchengemeinde Elsfleth von der am 17. 10. 43 verstorbenen Rentnerin Fräulein Elise Beermann in Elsfleth.
-